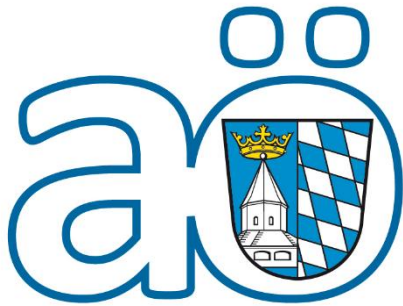




Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2026

Freitag, 28. August 2026

Nr. 35

Inhalt

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An **Herr Michael Krugovoj** zuletzt bekannte Anschrift: **Hebelstr. 14, 84513 Töging a. Inn**
ist am 19.08.2026 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 17.08.2026
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde
Angelika Brandstätter

Az. 22-824.6/4-K30-2024/01

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Fa. Borealis Polymere GmbH, Haiminger Straße 1, 84489 Burghausen:
K30 Polypropylenanlage – Teilanlage PP4
Errichtung und Betrieb einer neuen HMS-Anlage

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Borealis Polymere GmbH beabsichtigt, die o. g. Anlage K30 (Polypropylenanlage) wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.1.8 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen HMS-Anlage und die Umsetzung weiterer apparativer Änderungen an der bestehenden Teilanlage der Firma Borealis Polymere GmbH keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Gewässerschutz, Natur- und Bodenschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S108 (1.Stock), eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-725) wird gebeten.

Altötting, 24.08.2026
Landratsamt Altötting
Schwarz

Sg. 51 BV 2025/1361

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung**

Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses (5 WE) sowie Errichtung von Stellplätzen
Bauherr: REK Projekt GmbH
Bauort: Öderfeldstraße 20, 84513 Töging
Gemarkung Töging a. Inn, Flur-Nr. 796/13

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV 2025/1361 folgenden

B E S C H E I D erlassen:

Für das Bauvorhaben:

Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses (5 WE) sowie Errichtung von Stellplätzen

Bauherr: REK Projekt GmbH

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 25.08.2026 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Pläne können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Zimmer D3.07 während unserer Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr; Do 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig!

Altötting, den 25.08.2026
Landratsamt Altötting

Az. 22-16-R00-A1/18-3.Ä/26

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Entwurf einer Anordnung gegenüber der Firma OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG für den Betrieb der Raffinerie in der Haminger Straße 1, 84489 Burghausen nach § 17 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständige Behörde für die immissionsschutzrechtlich genehmigten Raffinerie der Firma OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG.

Bei der Raffinerie und ihren Teilanlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen, werden Emissionsbegrenzungen neu festgelegt. Der Entwurf der Anordnung ist nach § 17 Abs. 1a BImSchG öffentlich bekannt zu machen:

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der geplanten Anordnung sollen wie folgt lauten:

„Anordnung:

- I. Die Ziffer A. II. Nr. 4.3 der Anordnung vom 21.12.2018, Az. 22-16-R00-A1-18, wird geändert und erhält folgende Fassung:
„4.3 Die Ausnahmegenehmigung zur SO₂-Emissionbegrenzung [...] wird bis zur nächsten möglichen Einbindung geeigneter emissionsmindernder Einrichtungen im Rahmen einer Anlagenrevision – längstens jedoch bis zum 31.12.2036 – befristet.“
- II. Die vorgenannte Frist kann bei relevanten neuen Entwicklungen und Erkenntnissen jederzeit unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verkürzt werden.
- III. Bis zum Ablauf der unter A. I. genannten Frist sind beim Betrieb [...] folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 1. Die Transformation der Raffinerie Burghausen zu einem treibhausgasneutralen Betrieb soll mit den auf Grundlage der Fristverlängerung erhaltenen finanziellen Freiräumen weiter vorangetrieben werden. Hierzu sind im Rahmen des Jahresberichts nach § 31 BImSchG jährlich entsprechende Nachweise zur Entwicklung in den treibhausgasneutralen Betrieb vorzulegen.
 2. Um die SO₂-Emissionen [...] zu minimieren, sind schwefelarme Rohöle einzusetzen. Der Schwefelgehalt der Rohöle darf maximal [...] betragen.
 3. Im Rahmen des Jahresberichts nach § 31 BImSchG hat der Betreiber ab dem Bericht des Jahres 2030 jährlich über den Stand der Umsetzungsarbeiten zur Sicherstellung der Nachrüstung einer SO₂-Abgasreinigung bis spätestens 31.12.2036 sowie ab dem Bericht des Jahres 2027 über den Einsatz schwefelarmer Rohöle (Nachweis der Einhaltung des max. Schwefel-Gehaltes

von max. [...] der eingesetzten Rohöle) zu berichten. Ebenso ist hier regelmäßig zu begründen, warum keine SO₂-Kompensation [...] im Sinne der TA Luft erfolgen kann.

4. Der Betreiber hat dem Landratsamt Altötting so frühzeitig vor dem Ablauf der gewährten Fristverlängerung ein verbindliches Konzept zur Entschwefelung der Abgase [...] vorzulegen, dass dieses unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstimmungs- und Planungsschritte (unter Berücksichtigung des ggf. durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens) eine Realisierung der Nachrüstung zur Fristverlängerung 31.12.2036 sicher gewährleistet. Insbesondere müssen hierbei die neuesten Erkenntnisse und Anforderungen nach dem Besten Stand der Technik berücksichtigt werden.

IV. und V. ... [Nebenbestimmung und Kostenentscheidung]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Der Entwurf der Anordnung liegt in der Zeit vom 31.08.2026 bis einschließlich 30.09.2026 auf der nachfolgend genannten Internetseite des Landratsamtes Altötting zur Einsicht aus:

[Laufende Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung | Landratsamt Altötting](#)

Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit für den Entwurf der Anordnung in Papierform in den Diensträumen des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 13 (Sparkassengebäude), Zimmer Nr. S108, 84503 Altötting zur Verfügung gestellt werden. Hierfür bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung, Tel. 08671/502-725.

Etwaige Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung können innerhalb der Auslegungsfrist sowie bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 31.08.2026 bis einschließlich 31.10.2026, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Altötting erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Altötting, 28.08.2026
 Landratsamt Altötting
 Schwarz

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Dr. Tobias Windhorst
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Tobias Windhorst.